

gesellschaftswidrige Handlungen greifen die Vergehen die sozialistischen Gesellschaftsverhältnisse nicht an, [^]sondern verletzen stets nur einzelne konkrete Verhältnisse und Beziehungen. Deshalb tragen durch Vergehen herbeigeführte Störungen und Schädigungen auch stets begrenzten Charakter. Eine gewisse Sonderstellung nehmen hier die fahrlässigen Vergehen ein, die zum Teil schwerste Folgen (z. B. den Tod vieler Menschen) verursachen. Dem steht jedoch der fehlende Vorsatz der Schadenszufügung gegenüber. [^]

9. Als Schuldarten sind bei den Vergehen sowohl Vorsatz als auch Fahrlässigkeit möglich. Fahrlässig begangene Straftaten sind immer Vergehen, weil hier eine solche tiefgreifende Zerrüttung des Verhältnisses des Täters zur Gesellschaft oder gar sein völliger Bruch mit der Gesellschaft, wie sie für die Verbrechen typisch sind, fehlen (vgl. Anm. zu §§ 5 ff.).

10. Für Vergehen sind bestimmte Jtaßlabmfa der strafrechtlichen Verantwortlichkeit charakteristisch. In der Mehrzahl ziehen sie strafrechtliche Verantwortlichkeit vor einem gesellschaftlichen Gericht oder Strafen ohne Freiheitsentzug nach sich. Das entspricht sowohl dem Charakter der Vergehen als auch der gewachsenen Verantwortung und Aktivität der gesellschaftlichen Kräfte bei der erzieherischen Einwirkung auf Strafrechtsverletzer.

Seitdem erstmalig die Möglichkeit der Übergabe von Strafsachen an die Konfliktkommissionen geschaffen wurde, ist die „^n^kIi3ië^Irr^kë bei den Vergehen nicht mehr die einzige Art von Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit. Maßnahmen der gesellschaftlichen Gerichte machen bei den Vergehen, vor allem den Vergehen gegen sozialistisches und persönliches Eigentum, einen großen Anteil aus. Die Strafbarkeit ist demzufolge insofern keine Eigenschaft des Vergehens mehr, als eine Notwendigkeit der gerichtlichen Bestrafung nicht mehr in jedem Einzelfall besteht. Dementsprechend sieht Abs. 2 als Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit für Vergehen nicht nur gerichtliche Strafen, sondern auch Maßnahmen der gesellschaftlichen Gerichte vor. Das StGB löst sich damit von der früher gebräuchlichen undifferenzierten Charakterisierung jeder Straftat als durch Gesetz für strafbar erklärte Handlung.

Die Strafbarkeit ist jedoch insofern weiterhin Eigenschaft des Vergehens, als die allgemeine Möglichkeit des Ausspruches einer gerichtlichen Bestrafung immer gegeben sein muß. Daher gibt es im StGB auch keinen Straftatbestand, in welchem nur Maßnahmen gesellschaftlicher Gerichte ng^drohF werden. Es^ind^danebeh zümInHëst Strafen ohne Freiheitsentzug immer möglich. Als Strafen werden bei den Vergehen vor allem Strafen ohne Freiheitsentzug (Verurteilung auf Bewährung, Geldstrafe, öffentlicher Tadel) angewandt. Damit entspricht das StGB auch insofern der Notwendigkeit einer verstärkten gesellschaftlich-erzieherischen Einwirkung auf die Rechtsverletzer.

Bei Vergehen können jedoch nicht nur Maßnahmen gesellschaftlicher

Fahrlässig
L. 2